

Vierte Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2012

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

(10) Die Zusatzgebühr A beträgt je m³ für eine Jahresschmutzwassermenge bis zu 25.000 m³

3,20 EUR,

für darüber hinausgehende Jahresschmutzwassermengen

von 25.001 bis 50.000 m³ 2,80 EUR

von 50.001 bis 100.000 m³ 2,11 EUR

über 100.000 m³ 1,26 EUR.

2. § 2 Abs. 11 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

(11) Wird in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 10 je m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 801 bis 1.600 mg CSB/l: 0,54 EUR

von 1.601 bis 2.400 mg CSB/l: 1,08 EUR

von 2.401 bis 3.200 mg CSB/l: 1,62 EUR

von 3.201 bis 4.000 mg CSB/l: 2,16 EUR
von 4.001 bis 4.800 mg CSB/l: 2,70 EUR.

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 0,54 EUR je m³ Schmutzwasser erhoben.

3. § 2 Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:

(13) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt

1. je m³ abgeholten Schlammes aus Kleinklärlagen 18,68 EUR
2. je m³ abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 1,87 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Teterow, den 9.12.2014

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 11.12.14 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 15.12.2014

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

